

Amtsgericht Mitte

Az.: 4 C 5067/25



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [REDACTED]

hat das Amtsgericht Mitte durch die Richterin am Amtsgericht Hajek aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.02.2026 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Die Berufung wird zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 590,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin ist ein Schadensabwicklungsunternehmen für den Rechtsschutzbereich im Auftrag der [REDACTED]. Die Rechtsvorgängerin der Letztgenannten war die Rechtsschutzversicherin des [REDACTED] (folgend: Versicherungsnehmer). Der Versicherungsnehmer mandatierte den Beklagten, einen Rechtsanwalt, im Jahr 2022 mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber einer Automobilherstellerin. Der Beklagte versendete daraufhin am 11. August 2022 ein Anspruchsschreiben an die Automobilherstellerin, mit dem er sie zur Zahlung von Schadensersatz aufgrund von vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung im Rahmen des sogenannten Dieselskandals aufforderte.

Nachdem die Automobilherstellerin dem nicht nachkam, erteilte die Rechtsvorgängerin der Klägerin mit Schreiben vom 23. August 2022 Deckungszusage für die gerichtliche Rechtsverfolgung. Der Versicherungsnehmer, anwaltlich vertreten durch den Beklagten, erhob Klage vor dem Landgericht Wuppertal, die zurückgewiesen wurde. In der Berufung vor dem OLG Düsseldorf schlossen die dortigen Parteien einen Vergleich. Der Beklagte erhielt nicht verbrauchte Gerichtskosten in Höhe von 509,00 Euro erstattet.

Mit Schreiben vom 17. September 2024 rechnete der Beklagte gegenüber dem Versicherungsnehmer ab und machte unter Berücksichtigung der Zahlungen der Gerichtskasse sowie der Automobilherstellerin für das außergerichtliche und gerichtliche Tätigwerden insgesamt einen ausstehenden Betrag in Höhe von 1.900,85 Euro geltend. Für die Einzelheiten der Abschlussrechnung wird Bezug genommen auf die Anlage KE1 (Zu Blatt 17 der elektronischen Akte). Mit dieser Forderung erklärte er der Klägerin gegenüber die Aufrechnung.

Die Klägerin forderte den Beklagten mehrfach, unter anderem mit Schreiben vom 11. Dezember 2024, erfolglos auf, die bevorschussten Gerichtskosten zu erstatten. Sei verfolgt ihren Anspruch nun klageweise weiter.

Sie ist der Ansicht, der Beklagte sei nach § 667 BGB zur Herausgabe des Fremdgeldes verpflich-

tet.

Sie beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 590,00 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11. Dezember 2024 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, der Versicherungsnehmer habe ihn zunächst damit beauftragt, Ansprüche gegenüber der Automobilherstellerin außergerichtlich auf eigene Kosten geltend zu machen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

I. Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Die Klägerin hat zwar grundsätzlich einen Anspruch auf Zahlung von 590,00 Euro gegen den Beklagten aus §§ 675 Abs. 1, 667 BGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 VVG und § 398 BGB. Die Forderung ist jedoch durch Aufrechnung erloschen, § 389 BGB.

1. Nach §§ 675 Abs. 1, 667 BGB ist der Beauftragte einer entgeltlichen Geschäftsbesorgung verpflichtet, dem Auftraggeber bzw. der Schadensversicherung alles, was er zur Ausführung des Auftrags und aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Anspruch des Versicherungsnehmers gegen den Beklagten aus §§ 675 Abs. 1, 667 BGB ist gem. § 87 Abs. 1 S. 1 VVG auf die Rechtsschutzversicherung übergegangen, die den Anspruch – wie bereits dargelegt – gemäß § 398 BGB an die Klägerin abgetreten hat. Die Klägerin ist ein Schadensabwicklungsunternehmen im Rechtsschutzbereich einer Rechtsschutzversicherung, § 126 Abs. 1 S. 2 VVG. Die Rechtsschutzversicherung ist eine Schadensversicherung, die für die § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG gilt (BGH, Urteil vom 10. Juni 2021 – IX ZR 76/20). Nach dieser Regelung geht ein dem Versicherungsnehmer gegen einen Dritten zustehende Ersatzanspruch auf die Versicherin über, soweit diese den Schaden ersetzt. Hierbei handelt es sich um einen gesetzlichen Anspruchsübergang im Sinne der §§ 412 ff. BGB.

Die Klägerin hat ihrem Versicherungsnehmer einen Schaden ersetzt, weil sie für die Gerichtskosten

ten für das Verfahren vor dem Landgericht Wuppertal und das Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf aufkam.

Dem steht nicht entgegen, dass sich die Gerichtskosten später ermäßigten. In der Rechtsschutzversicherung stellt der Anspruch auf Kostenbefreiung die Hauptleistung der Versicherin dar. Die Kosten der Rechtsverfolgung bilden den Schaden, dessen Deckung der Rechtsschutzversicherer übernommen hat. Der Leistungsanspruch des Versicherungsnehmers ist auf Befreiung von den bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen entstehenden Kosten gerichtet. Dabei erfüllt die Versicherin den bestehenden Befreiungsanspruch noch nicht dadurch, dass sie dem Versicherungsnehmer einen entsprechenden Betrag zur Verfügung stellt. Entscheidend ist vielmehr, dass das Ergebnis – Befreiung von der Verbindlichkeit – eintritt. Dieser Kostenbefreiungsanspruch ist fällig, sobald der Versicherungsnehmer wegen der Kosten in Anspruch genommen wird. Entschließt sich der Versicherungsnehmer in Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen zu einem gerichtlichen Vorgehen, handelt es sich nach den Maßstäben bei der gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 GKG mit Einreichung der Klageschrift fälligen 3,0-Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen nach Nr. 1210 KV GKG um einen Schaden. Gleiches gilt, sofern in einem gerichtlichen Verfahren Auslagen- und Kostenvorschüsse angefordert werden. Der Versicherungsnehmer entnimmt den Bedingungen der Rechtsschutzversicherung, dass die Rechtsschutzversicherin unabhängig von späteren Ermäßigungen Kostenbefreiung in Höhe der vollen Verfahrensgebühr und etwaiger weiterer Auslagen- und Kostenvorschüsse schuldet. Daher führen spätere Ermäßigungen der Gerichtsgebühren – etwa wegen Festsetzung eines niedrigeren als des ursprünglich angenommenen Streitwerts oder wegen der Erfüllung eines Ermäßigungstatbestandes nach Nr. 1211 KV GKG führt nicht dazu, dass in Höhe der unverbrauchten Gerichtskosten kein Schaden des Versicherungsnehmers vorlag. Der Versicherer setzt dem Versicherungsnehmer in der Rechtsschutzversicherung auch dann einen Schaden, wenn die Höhe der Kosten der Rechtsverfolgung noch nicht endgültig feststeht. Im Streitfall leistete die Rechtsschutzversicherung, deren Anspruch die Klägerin geltend macht, die Verfahrensgebühr gemäß Nr. 1210 KV GKG sowie gemäß Nr. 2210 GKG. Dass sich diese Verfahrensgebühr aufgrund des geschlossenen Vergleichs gemäß Nr. 1222 KV GKG später in der Berufungsinstanz auf eine 2,0-Gebühr ermäßigte, ändert nichts daran, dass die Klägerin ihrem Versicherungsnehmer bereits mit der Zahlung auf die Verfahrensgebühr einen Schaden ersetzte.

Soweit die Gerichtskasse an den Beklagten als prozessbevollmächtigten des Versicherungsnehmers unverbrauchte Gerichtskosten in Höhe von 590,00 Euro überwies, begründet dies grundsätzlich einen Auszahlungsanspruch des Versicherungsnehmers gegen den Beklagten aus §§ 675, 667 BGB.

Der Beklagte ist gemäß § 667 BGB verpflichtet dem Versicherungsnehmer als Auftragnehmer alles herauszugeben, was er aus der Geschäftsführung erlangt. Dies sind alle Vorteile, die ihre Grundlage in der Auftragsausführung finden und in einem inneren Zusammenhang mit ihr stehen. Danach hat der Mandant aus einem Anwaltsvertrag einen Anspruch auf Rückgewähr desjenigen Teils des geleisteten Vorschusses, der die tatsächlich geschuldete Vergütung übersteigt. Ebenso steht dem Mandanten ein Anspruch auf Herausgabe hinsichtlich der Zahlungen zu, die ein Prozess gegen einen Rechtsanwalt erbringt. Schließlich sind Leistungen Dritter, die der Rechtsanwalt aufgrund seiner Tätigkeit im Rahmen des Anwaltsvertrags für den Mandanten erhält, aus der Geschäftsführung erlangt. Diese Voraussetzungen liegen in Bezug auf den von der Gerichtskasse unstreitig an den Beklagten erstatteten Betrag vor. Bei der Zahlung handelt es sich um eine Leistung der Gerichtskasse an den Versicherungsnehmer. Für einen Herausgabeanspruch aus § 667 BGB hinsichtlich der erstatteten Gerichtskosten ist es unerheblich, ob der Versicherungsnehmer materiell-rechtlich Inhaber des Anspruchs gegen die Gerichtskasse ist oder ob dieser Anspruch gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG auf den Rechtsschutzversicherer übergegangen ist. Für den Anspruch des Mandanten aus § 667 BGB ist allein entscheidend, ob die Auszahlung an den Beklagten eine Leistung der Gerichtskasse an den Mandanten darstellt. Dies ist der Fall, wenn die Stellung des Anwalts insoweit der einer Zahlstelle vergleichbar ist (BGH, Urteil vom 10. Juni 2021 – IX ZR 76/20). Diese Voraussetzungen liegen vor. Sie stehen im Übrigen zwischen den Parteien nicht im Streit.

2. Die Forderung ist jedoch durch Aufrechnung des Beklagten gem. § 389 BGB erloschen. Die Aufrechnung setzt eine Aufrechnungslage voraus, das heißt wechselseitige gleichartige Forderungen, wobei die Hauptforderung erfüllbar und die Gegenforderung fällig und durchsetzbar sein muss. Darüber hinaus erfordert sie eine Aufrechnungserklärung sowie das Fehlen von vertraglichen oder gesetzlichen Ausschlüssen der Aufrechnung. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Eine Aufrechnungslage ist vorliegend gegeben. Es fehlt nicht schon deshalb an der Gegenseitigkeit der Forderungen, weil der Beklagte mit einer Forderung gegen den Versicherungsnehmer, mithin einen Dritten, auf Vergütung gegen die Forderung der Klägerin auf Auskehr der nicht verbrauchten Gerichtskosten aufrechnet. Denn gem. § 406 BGB kann der Schuldner eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Forderung auch dem neuen Gläubiger gegenüber aufrechnen, es sei denn, dass er (1) bei dem Erwerb der Forderung von der Abtretung Kenntnis hatte oder (2) dass die Forderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist. Diese Bestimmung gilt gemäß § 412 BGB auch für einen gesetzlichen Forderungsübergang. Ebenso ist § 407 BGB im Falle eines gesetzlichen Forderungsübergangs nach § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG anwendbar, sodass sich der Anwalt unter den Vorausset-

zungen des § 407 BGB auf einen gegenüber dem bisherigen Gläubiger nach dem Forderungsübergang erklärte Aufrechnung berufen kann. § 406 BGB dispensiert die Vorschrift vom Erfordernis der Gegenseitigkeit von Haupt- und Gegenforderung (Lieder, in: BeckOGK, Stand 1. September 2025, § 406 Rn. 1).

(1) Der Schuldner hatte bei dem Erwerb der Forderung keine Kenntnis von der Abtretung, denn die Abtretung, an deren Stelle vorliegend gemäß § 412 BGB die Legalzession nach § 86 Abs. 1 S. 1 VVG tritt, hat zum Zeitpunkt des Erwerbs der Honoraransprüche des Beklagten gegen den Versicherungsnehmer aus dem vorgerichtlichen tätig werden noch nicht stattgefunden. Er erwarb die Forderung auf Zahlung seines Honorars für das außergerichtliche Tätigwerden in Höhe von 2.459,02 Euro gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 RVG mit der Erledigung des Auftrags, mithin mit dem Versenden des Anspruchsschreibens gegen die Automobilherstellerin am 11. August 2022. Die Klägerin erteilte ihre Deckungszusage erst am 23. August 2022, mithin zwölf Tage später, und entrichtete den Gerichtskostenvorschuss. Der Anspruch der Versicherin auf die Rückzahlung nicht verbrauchter Vorschüsse entsteht grundsätzlich mit der Fälligkeit des Vergütungsanspruchs gemäß § 8 RVG (BGH, Urteil vom 7. März 2019 – IX ZR 143/18), denn von diesem Zeitpunkt an lässt sich feststellen, ob und in welcher Höhe der Vorschuss verbraucht worden ist. Der Anspruch entsteht allerdings aufschiebend bedingt bereits mit der Leistung des Vorschusses (BGH, Urteil vom 16. Dezember 2021 – IX ZR 81/21). Selbst, wenn man den Zeitpunkt der Legalzession gemäß § 86 Abs. 1 VVG ebenfalls unmittelbar in diesem Zeitpunkt verortete, läge eine Kenntnis des Beklagten von der Legalzession im Zeitpunkt des Erwerbs der Forderung gegen den Versicherungsnehmer in Gestalt der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nicht vor, da sie erst später stattfand.

Daran ändert es auch nichts, dass für die Kenntnis zwar grundsätzlich nur positive Kenntnis und nicht schon Kennenmüssen schadet, bei gesetzlichem Forderungsübergang allerdings andere Grundsätze gelten. Dort lässt die Rechtsprechung als Kenntnis bereits das Wissen genügen, dass der Verletzte versichert ist, wenn die Ersatzansprüche im Zeitpunkt des Schadensfalls dem Grunde nach auf den Versicherer übergehen (Kieninger, MüKoBGB, 9. Aufl. 2025 § 407 Rn. 14 f.). Hierbei konnte im vorliegenden Fall dahinstehen, wann der Beklagte genau Kenntnis von der existierenden Rechtsschutzversicherung des Beklagten hatte. Denn der Schadensfall tritt erst mit Erteilung der Deckungszusage und Begleichung des Gerichtskostenvorschusses ein. Dieser Zeitpunkt lag, unabhängig von der Kenntnis des Beklagten, nach dem Erwerb der Gegenforderung, mit der der Beklagte aufrechnen möchte. Insofern kam es auch nicht auf die Vernehmung des beklagtenseits benannten Zeugen, den Versicherungsnehmer, an.

(2) Die Gegenforderung des Beklagten ist auch nicht erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden. Denn, wie dargelegt, ist der Anspruch des Beklagten gegen den Versicherungsnehmer auf Vergütung für das vorgerichtliche Tätigwerden bereits am 11. August 2022 gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 RVG fällig geworden. Die abgetretene, d.h. gesetzlich übergegangene, Forderung der Rechtsschutzversicherung gehen den Beklagten ist, wie dargelegt, aufschiebend bedingt bereits mit der Leistung des Vorschusses nach Erteilung der Deckungszusage unter dem 23. August 2022 entstanden und mit der Beendigung der Angelegenheit im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 RVG fällig geworden. Die Angelegenheit des gerichtlichen Tätigwerdens, auf die sich Hauptforderung bezieht, ist mit dem Vergleichsschluss, jedenfalls mit dem Abschluss des Kostenfestsetzungsverfahrens, beendet und damit fällig. Dieser Zeitpunkt lag unstreitig nach dem 11. August 2022.

4. Die Voraussetzungen der Aufrechnung liegen auch im Übrigen vor. Die Erklärung der Aufrechnung durch den Beklagten stand zwischen den Parteien nicht in Streit. Ein vertraglich vereinbarter oder gesetzlich vorliegender Ausschluss der Aufrechnung ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

5. Die geltend gemachten Nebenforderungen in Gestalt von Zinsen und vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten teilen das Schicksal der unbegründeten Hauptforderung.

IV. Die Nebenentscheidungen beruhen hinsichtlich der Kosten auf § 91 Abs. 1 ZPO, hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

V. Die Berufung war zuzulassen, da die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert, § 511 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Var. 3 ZPO. Es besteht keine einheitliche Rechtsprechung zu den vorliegenden Fallkonstellationen (vgl. bspw. AG Mitte, Urteil vom 16. August 2023 – 28 C 62/22 – juris; nachfolgend LG Berlin II, Beschluss vom 19. Januar 2024 – 28 S 15/23 – juris; AG Mitte, Urteil vom 9. Juli 2025 – 11 C 285/24 – unveröffentlicht).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mitte
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Hajek
Richterin am Amtsgericht

Keen Law Rechtsanwälte

Amtsgericht Mitte
4 C 5067/25

Verkündet am 10.02.2026

Lentz, JSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 11.02.2026

Lentz, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwältin